Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Berufskolleg des Rhein-Kreis Neuss



Hausordnung

Stand: 29.10.2024

- 1. Alle Lernenden im BBZ Grevenbroich haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Person und seinem Lernen eingeschränkt wird.
- Erscheinen Sie rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände und warten Sie auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle (Forum) auf den Unterrichtsbeginn.
 Während der Pausen und Freistunden ist der Aufenthalt nur auf dem Schulhof und in der Pausenhalle erlaubt. In Klassenräumen und Gängen ist der Aufenthalt während der Pausen und Freistunden nicht gestattet. Nehmen Sie in Freistunden Rücksicht auf den übrigen Schulbetrieb.
- 3. Bringen Sie keine Wertgegenstände mit in die Schule und nehmen Sie nur das nötigste Geld mit. Die Schule haftet nicht für Schäden und Diebstahl.
- 4. Halten Sie die Gebäude und das Schulgelände sauber! Rauchen und vapen ist nicht gestattet! Werfen Sie Abfälle in die entsprechenden Mülltonnen und beachten Sie die Mülltrennung! Im Rahmen der sozialen Verantwortung reinigen alle Klassen abwechselnd unter der Leitung ihrer Lehrkräfte besonders stark verschmutzte Flächen.
- 5. Im Unterricht ist Ihnen die Nutzung von elektronischen Endgeräten mit akustischen Signalen (z. B. Handys, Tablets, Notebooks) für unterrichtliche Zwecke gestattet. Von einer unterrichtlichen Nutzung ist auszugehen, wenn die unterrichtende Lehrkraft Sie zur Benutzung des elektronischen Geräts ausdrücklich auffordert oder die Benutzung zu Unterrichtszwecken stillschweigend duldet. Die Nutzung elektronischer Geräte zu privaten Zwecken ist im Unterricht grundsätzlich nicht zulässig. Möchten Sie Ihr Endgerät während des Unterrichts dennoch privat nutzen, zum Beispiel zur dringenden Kontaktaufnahme mit Eltern oder Ausbildungsbetrieben, müssen Sie dies vorab mit der unterrichtenden Lehrkraft besprechen und sich von dieser genehmigen lassen. Im Unterricht klingelnde oder unerlaubt benutzte Handys werden als erzieherische Maßnahme bis zum Ende des Schultages im Schulbüro hinterlegt.
 - Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen zu unterrichtlichen Zwecken während des Unterrichts ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft gestattet. Alle sonstigen Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung gestattet.
- 6. Die Schulausstattung ist schonend zu behandeln. Für Beschädigung haftet der Verursacher. Schadenersatzansprüche werden geltend gemacht.
- 7. Die Nutzungsordnung für Computer wird anerkannt.
- Ein Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen und Freistunden möglich. Die gesetzliche Unfallversicherung haftet jedoch nur dann, wenn das Verlassen in sachlichem Zusammenhang mit dem Unterricht steht.
- 9. Besuchen Sie mit einem Fahrzeug die Schule, beachten Sie Folgendes: Fahrräder sind auf dem Fahrradparkplatz bei Gebäude 6 abzustellen, motorisierte Fahrzeuge auf den mit "P" gekennzeichneten Stellen. Beachten Sie die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Schülerparkplätze für PKW und Motorräder befinden sich neben dem TÜV und hinter Gebäude 3.



10. Sollten Sie wegen Krankheit oder aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben, muss die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag benachrichtigt werden, bei Minderjährigen durch die Eltern.

Bei mehrtägigem Fernbleiben vom Unterricht muss innerhalb der ersten drei Fehltage schriftlich eine Mitteilung über den Grund des Fehlens in der Schule vorgelegt werden. Nach Beendigung des Schulversäumnisses haben Sie bzw. Ihre Eltern, dem/der Klassenlehrer/in unmittelbar schriftlich, sofern noch nicht geschehen, in angemessener Form den Grund für Ihr Fehlen mitzuteilen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem die Schulunfähigkeit bescheinigt wird. Fehlzeiten, die nicht den oben genannten Vorgaben entsprechend entschuldigt werden, gelten als unentschuldigt.

Eine versäumte Leistungsüberprüfung kann grundsätzlich nachgeholt werden. Die Voraussetzungen dafür werden in den einzelnen Bildungsgängen geregelt. Konkrete Auskunft dazu erhalten Sie bei den Bildungsgangleitungen oder ihrem/ihrer Klassenlehrer/in.

Nicht nachgeholte Leistungsüberprüfungen können mit der Note ungenügend bewertet werden. Für volljährige Schüler/innen gilt, dass die Entlassung von der Schule erfolgen kann, wenn innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

- 11. Beurlaubungen aus dringenden Gründen müssen vorher bei dem/der Klassenlehrer/in beantragt werden. Grundsätzlich ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. Eine Beurlaubung unmittelbar vor Ferienbeginn oder nach Ferienende ist grundsätzlich nicht möglich.
- 12. Teilen Sie jeden Wohnungs- und Arbeitgeberwechsel umgehend dem/der Klassenlehrer/in und der Schulverwaltung mit.
- 13. Sie müssen sich jederzeit mittels eines Schülerausweises gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und anderen Weisungsbefugten in der Schule ausweisen können.

